



Geschäftsordnung der Nationalversammlung von Schlopolis

GO-NV

Ausfertigungsdatum: XX.04.2026

I. Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1 Geltung

(1) Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit der Nationalversammlung, insbesondere das Verfahren bei Sitzungen, Abstimmungen und der Gesetzgebung, im Rahmen der Verfassung des Staates Schlopolis. Im Konfliktfall geht die Verfassung vor.

§ 2 Grundprinzipien

- (1) Die Nationalversammlung arbeitet nach den Prinzipien der Transparenz und Effizienz nach Maßgabe der Verfassung und der geltenden Rechtsprechung.
- (2) Alle Abgeordneten haben gleiche Rechte und Pflichten, insoweit diese Geschäftsordnung oder die Verfassung nicht etwas anderes vorschreiben.
- (3) Alle Diskussionen finden auf sachlicher und respektvoller Basis statt.

II. Zusammensetzung und Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder der Nationalversammlung

- (1) Die Nationalversammlung besteht aus 30 gewählten Abgeordneten.
- (2) Alle Abgeordneten besitzen ein freies Mandat und sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.
- (3) Abgeordnete können sich mindestens zu zweit in Fraktionen zusammenschließen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Abgeordneten

- (1) Alle Abgeordneten haben das Recht:
 - (a) An allen Debatten teilzunehmen und - unter Beachtung von Vorgaben zur Redezeit - zu sprechen.
 - (b) Anträge und Gesetzesentwürfe einzubringen.
 - (c) Fragen an die Regierung zu stellen.
 - (d) An Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
- (2) Alle Abgeordneten haben die Pflicht:
 - (a) An Sitzungen teilzunehmen oder sich angemessen zu entschuldigen.
 - (b) Die Geschäftsordnung zu beachten.
 - (c) Die Ordnung und Würde der Nationalversammlung zu wahren.

III. Das Präsidium

§ 5 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin:
 - (a) Leitet alle Sitzungen der Nationalversammlung.
 - (b) Erteilt und entzieht das Wort.
 - (c) Handelt überparteilich.
 - (d) Stellt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen fest.
 - (e) Stellt die Einhaltung dieser Geschäftsordnung sicher.
 - (f) Kann Ordnungsmaßnahmen treffen.
 - (g) Führt eine Liste der Fraktionen mit ihren Fraktionsvorsitzenden.
- (2) Die Stellvertreter*innen vertreten den Präsidenten oder die Präsidentin bei Abwesenheit.

- (3) Das Verfassungsgericht unterstützt das Präsidium bei Organisation und Durchführung der Sitzungen der Nationalversammlung und leistet beispielsweise Rechts- und Amtshilfe.
- (4) Die Schriftführer*innen:
- (a) Führen das Sitzungsprotokoll.
 - (b) Dokumentieren Abstimmungsergebnisse.
 - (c) Verwalten die Anwesenheitsliste.

§ 6 Abwahl des Präsidiums

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin sowie die Stellvertreter*innen und Schriftführer*innen können mit absoluter Mehrheit konstruktiv abgewählt werden.

IV. Sitzungen

§ 7 Einberufung von Sitzungen

- (1) Sitzungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung durch digitale Einladung aller Abgeordneten und aller in § 5 genannten Akteure. Während der Projektwoche genügt die Einberufung am Vortag der Sitzung.
- (3) Bei der Einberufung werden die Tagesordnung und notwendige Unterlagen mitgesendet.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt und mit der Einberufung bekannt gegeben. Hierbei wird für jeden Tagesordnungspunkt, der eine Debatte umfasst, auch eine angemessene Debattendauer festgelegt.
- (2) Bei der Erstellung der Tagesordnung ist auf Überparteilichkeit und Einbindung von Minderheiten zu achten.
- (3) Die Reihenfolge der Tagesordnung und die Debattendauern können durch Mehrheit der anwesenden Abgeordneten geändert werden.

§ 9 Anträge

- (1) Alle Abgeordneten können Anträge und Gesetzentwürfe einbringen, indem diese digital dem Präsidium übermittelt werden mit der Bitte, sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (2) Das Präsidium ist verpflichtet, alle Anträge überparteilich zu behandeln und auf die Tagesordnung einer möglichst zeitnahen Sitzung zu setzen.
- (3) Das Präsidium ist verpflichtet, für jeden Antrag eine Stellungnahme des Verfassungsgerichts einzuholen, ob ein Antrag verfassungswidrig ist. In diesem Fall ist der Antrag nicht auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Das Präsidium kann es verweigern, offenkundig missbräuchliche Anträge auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Änderungsanträge können während einer Debatte eingebracht werden, sofern sie einen hierfür angemessenen Umfang aufweisen.

§ 10 Debatten

- (1) Die festgesetzte Debattendauer wird proportional zur Mitgliederzahl auf die Fraktionen verteilt. Fraktionslose Abgeordnete sind vom Präsidium gesondert zu berücksichtigen.
- (2) Mitglieder der Regierung und des Verfassungsgerichts dürfen sich ebenfalls zu Wort melden und verfügen über unbegrenzte Redezeit.
- (3) Zwischenfragen sind zulässig und durch Handzeichen anzumelden. Die Rednerin oder der Redner darf diese nach eigenem Ermessen annehmen oder ablehnen.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Vor jeder Abstimmung ist eine Debatte erforderlich. Ausgenommen hiervon sind während einer Debatte gestellte Änderungsanträge.
- (2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
- (3) Soweit nicht anders festgelegt, ist eine einfache Mehrheit zur Annahme eines Antrags oder für eine Wahl erforderlich.
- (4) Stimmenthaltung ist möglich.

(5) Abgestimmt werden kann nur persönlich, eine Stimmabgabe an ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

(6) Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 12 Sitzungsprotokolle

(1) Jede Sitzung wird protokolliert. Das Protokoll enthält mindestens eine Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, den Verlauf der Debatten (Zusammenfassung), Abstimmungsergebnisse und gefasste Beschlüsse.

(2) Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung genehmigt.

(3) Alle Protokolle werden unmittelbar nach Genehmigung öffentlich zugänglich gemacht.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

(1) Das Präsidium kann Sach- und Ordnungsrufe aussprechen, wenn ein*e Redner*in vom Thema der Debatte abschweift bzw. die Ordnung und Würde der Nationalversammlung verletzt.

(2) Nach drei Sach- oder Ordnungsrufen können Abgeordnete von einer Sitzung ausgeschlossen werden. Dies wird dann wie eine unentschuldigte Abwesenheit behandelt.

V. Ausschüsse

§ 14 Ausschussbildung

(1) Die Nationalversammlung kann ständige oder zeitliche Ausschüsse einrichten.

(2) Ein Ausschuss besteht aus mindestens fünf Abgeordneten der Nationalversammlung.

(3) Die Ausschüsse werden proportional zu den Fraktionen zusammengesetzt. Die Fraktionen entscheiden dabei selbst, wer ihre Plätze im Ausschuss einnimmt.

(4) In Ausschüssen gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 15 Aufgaben der Ausschüsse

(1) Ausschüsse bereiten Gesetzesentwürfe vor und prüfen sie.

- (2) Jeder Ausschuss erstattet der Nationalversammlung regelmäßig schriftlich Bericht. Diese sind ebenfalls den Protokollen der Nationalversammlung anzufügen.

§ 16 Untersuchungsausschüsse

- (1) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Abgeordneten der Nationalversammlung muss ein Untersuchungsausschuss eingerichtet werden.
- (2) Die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss erfolgt ebenfalls auf Antrag von einem Viertel der Ausschussmitglieder.
- (3) Alle Staatsbediensteten sind jedem Untersuchungsausschuss gegenüber verpflichtet, alle relevanten Inhalte ihrer Arbeit offenzulegen.

VI. Anfragen und Informationsrechte

§ 17 Anfragen

- (1) Alle Abgeordneten können in digitaler Form Anfragen an die Regierung stellen.
- (2) Die Regierung hat Anfragen innerhalb von einer Woche zu beantworten. Während der Projektwoche beträgt die Frist einen Tag.
- (3) Das Präsidium kann die Fristen verlängern, wenn eine besonders große Menge an Anfragen vorliegt oder Anfragen mit besonders großem Beantwortungsaufwand vorliegen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung kann durch eine Zweidrittelmehrheit der Abgeordneten geändert werden.

§ 19 Rechtsweg

- (1) Alle Abgeordneten können vor dem Verfassungsgericht Klage einreichen, wenn sie diese Geschäftsordnung als verletzt ansehen

und durch Beschwerde beim Präsidium keine Abhilfe erzielen konnten.

(2) Das Verfassungsgericht wird befugt, im herkömmlichen Verfahrensweg abschließend über Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung zu urteilen.